

4. Änderungssatzung der Stadt Babenhausen zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Aufgrund der §§ 5, 21 (1), 27, 35 (2), 61 (2), 82 (2) und 86 (6) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung am 26.03.2015 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Babenhausen vom 22.11.2001 wird in den §§ 3 und 4 wie folgt geändert:

§ 3 Aufwandsentschädigung

§ 3 Abs. 1:

- *Mitglieder des Beirates der gGmbH Sozialstation Babenhausen-Schaafheim, soweit sie von der Stadt Babenhausen berufen worden sind* 25 €

entfällt.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt, mit der Maßgabe, dass lediglich eine Sitzung außerhalb der Zeiten nach § 1 Abs. 3 anrechenbar ist.

§ 3 Abs. 3:

- *Ehrenamtliche/r Vorsitzende/r des Beirates der gGmbH Sozialstation Babenhausen-Schaafheim, soweit er/sie von der Stadt Babenhausen bestellt worden ist* 120 €

entfällt.

§ 4 Fraktionssitzungen

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 21 pro Jahr begrenzt.

Artikel II

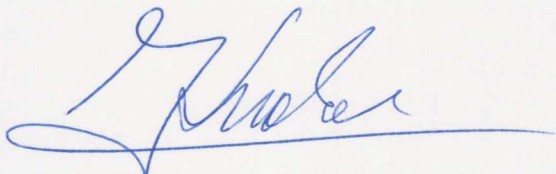
Alle übrigen Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 22.11.2001 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Babenhausen, den 26.03.2015

Der Magistrat der Stadt Babenhausen



Joachim Knoke
Bürgermeister